

## Räum- und Streupflicht bei Eis und Schnee

Bei winterlicher Witterung müssen Haus- und Grundstücksbesitzer eine Reihe von Regelungen beachten.

## Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

- Grundstückseigentümer bzw. -besitzer (Anlieger)
- Falls Anlieger Räum- und Streupflicht nicht nachkommen können: zum Beispiel Fremdfirma, Nachbar oder Angehöriger

## Was und wie muss geräumt werden?

- Gehwege bzw. 80 Zentimeter am Fahrbahnrand
- abstumpfendes Material (Sand, Splitt oder Asche) verwenden
- keine auftauenden Streumittel nutzen
   Ausnahmen: Eisregen, Eisglätte, steile Gehwege / Treppen /
   Rampen, zum Auftauen festgetretener Rückstände

## Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

- werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8 Uhr
- bei Bedarf erneutes Räumen und Streuen bis 20 Uhr

Die ausführlichen Regelungen sind in der Streupflichtsatzung beschrieben. Fragen beantwortet das Referat Öffentliche Ordnung unter Telefon 09342/301-251.